

**Information über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium
nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG)
sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszVO)**

- gültig ab 1. Juli 2010 -

In Baden-Württemberg steht Meistern und Absolventen gleichwertiger beruflicher Fortbildungen der allgemeine Hochschulzugang offen. Sonstige beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung können eine fachgebundene Zugangsberechtigung durch Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben; Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung. Bei beiden Zugangswegen findet zusätzlich ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt.

Im Folgenden werden Fragen rund um den „Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte“ beantwortet, die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg häufig gestellt werden.

Themenübersicht:

I. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister und Absolventen gleichwertiger Fortbildungen	2
II. Fachgebundener Hochschulzugang für sonstige beruflich Qualifizierte über eine Eignungsprüfung	6
III. Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen	10
IV. Schulische Wege zum Hochschulzugang	11
V. Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse auf ein Hochschulstudium	12
VI. Hinweise zur Studienfinanzierung	13
VII. Weitere Informationen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte	14

I. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister und Absolventen gleichwertiger Fortbildungen

1. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es?2
2. Welche Vorbildungen werden als berufliche Fortbildung anerkannt?2
3. Wer stellt fest, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen?4
4. Wer führt das Beratungsgespräch durch und wozu dient es?4
5. An welchen Hochschulen ist der allgemeine Hochschulzugang für Meister und Gleichgestellte möglich?4
6. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?5

1. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es?

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. der erfolgreiche Abschluss
 - einer Meisterprüfung,
 - einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - bestimmter Fortbildungen einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder
 - einer Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg(Näheres hierzu in den Fragen 2-3)
und
2. der schriftliche Nachweis einer Hochschule über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 59 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (Erläuterungen hierzu bei Frage 4).

2. Welche Vorbildungen werden als berufliche Fortbildung anerkannt?

2.1. Meisterprüfungen:

- Meisterprüfungen in einem Handwerk nach der Handwerksordnung (HwO).

- Meisterprüfungen auf Grund der jeweiligen Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG, z.B. Prüfung zum Industriemeister, Meisterprüfung in den Bereichen Landwirtschaft und Hauswirtschaft.
- Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a LHG.

2.2. Sonstige öffentlich-rechtlich geregelte, der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildungen; eine berufliche Fortbildung ist gleichwertig, wenn sie nach § 4 der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszVO)

- grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut,
- es sich um eine Aufstiegsfortbildung handelt, die berufliche Fortbildung also zu höherwertigen Kompetenzen und Funktionen befähigt,
- der vorbereitende Lehrgang der beruflichen Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und
- die Fortbildung hinsichtlich des Umfangs der Inhalte und der Ausbildungstiefe mit einer Meisterprüfung vergleichbar ist.

Gleichwertige berufliche Fortbildungen sind beispielsweise:

- berufliche Fortbildungen auf Grund der jeweiligen Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 BBiG, der Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG oder der Handwerksordnung, sofern die vorbereitenden Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, z.B. Fachwirt/Fachwirtin (IHK), etwa Handelsfachwirt, Bankfachwirt, Versicherungsfachwirt, Industriefachwirt, Fachkaufleute, Operative und Strategische IT-Professionals oder Betriebswirte (IHK);
- vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes; dies sind staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst;
- Fortbildungen auf Grund der Weiterbildungsverordnungen (WeiterbildungsVO) nach § 19 Landespflegegesetz.
- Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LHG.

2.3. Bestimmte Abschlüsse einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie: Verwaltungsbetriebswirt (VWA), Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA), Betriebswirt (VWA) oder Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA), sofern vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c LHG i.V.m. § 5 BerufszVO.

2.4. Abschlüsse einer Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG):

- Abschlüsse einer Fachschule im Sinne von § 14 SchulG; hierunter fallen Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusminister-

konferenz, Teil I Nr. 15 (Beschluss der KMK vom 7.11.2002) in der jeweils geltenden Fassung; Näheres dazu unter www.schule-bw.de/schularten/berufliche_schulen/vollzeitschulen/fachschulen/fachschule.pdf.

- Fortbildungsabschlüsse einer staatlich anerkannten Ersatzschule oder staatlich anerkannten Ergänzungsschule, soweit sie eine der Fachschule im Sinne von § 14 SchulG gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.
- Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d LHG i.V.m. § 14 SchulG.

3. Wer stellt fest, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen?

Zuständig für die Prüfung aller Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulen.

Möglicherweise benötigt die Hochschule weitere Informationen über Ihre absolvierte Fortbildung. Es ist daher ratsam, sich frühzeitig bei den Hochschulen über die Anerkennung Ihrer Fortbildung zu informieren, um offene Fragen vor Ablauf eventueller Bewerbungsfristen klären zu können (zu den Bewerbungsfristen siehe Frage 6).

4. Wer führt das Beratungsgespräch durch und wozu dient es?

Das Beratungsgespräch wird an den Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen bescheinigen Ihnen auch die Teilnahme am Beratungsgespräch. Die Bescheinigung wird von anderen baden-württembergischen Hochschulen anerkannt.

Das Beratungsgespräch dient der frühzeitigen und umfassenden Beratung über Inhalte, Anforderungen und Aufbau eines Studiums. Dabei sollen die Hochschulen auch auf die Anforderungen im angestrebten Studiengang eingehen. Die rechtzeitige Information und die darauf aufbauende Vorbereitung sind wesentliche Voraussetzungen für den späteren Studienerfolg. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufnahme eines Studiums einen einschneidenden beruflichen oder fachlichen Wechsel im Lebenslauf bedeutet. Außerdem dient das Beratungsgespräch dazu, auf die Möglichkeiten der Vorbereitung auf das Studium, etwa auf den Zugang zu Vorkursen, ein Schnupperstudium oder eine Gasthörerschaft, hinzuweisen. Es wird daher empfohlen, frühzeitig bei der Hochschule, die Ihren Wunschstudiengang anbietet (Ansprechpartner siehe unten VII.1), einen Termin für das Beratungsgespräch zu vereinbaren.

5. An welchen Hochschulen ist der allgemeine Hochschulzugang für Meister und Gleichgestellte möglich?

An allen baden-württembergischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sowie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

6. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?

Die Bewerbung erfolgt in der Regel direkt bei den Hochschulen. Bewerbungen für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung eingebunden sind (derzeit Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin), müssen über die Stiftung für Hochschulzulassung erfolgen.

Das Zeugnis der Meisterprüfung oder der gleichwertigen Fortbildung zusammen mit der Bescheinigung über das Beratungsgespräch tritt an die Stelle der schulischen Hochschulzugangsberechtigung. Beide Voraussetzungen müssen zum Bewerbungsschluss vorliegen. An der Dualen Hochschule ist neben der Hochschulzugangsberechtigung ein Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorzulegen; weitere Informationen erhalten Sie bei den Studienakademien.

Beachten Sie, dass für bestimmte Studiengänge, z.B. in künstlerischen Studiengängen, zusätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung nach § 58 LHG erforderlich ist. In zulassungsbeschränkten Studiengängen führen die Hochschulen Auswahlverfahren durch. Näheres dazu erfahren Sie unter www.studieninfo-bw.de. In diesen Auswahlverfahren ist die im Meisterbrief oder in der gleichwertigen beruflichen Fortbildung erzielte Durchschnittsnote maßgeblich. Die Wartezeit wird ab dem Erwerb der Meisterprüfung oder der gleichwertigen Fortbildung berechnet, frühestens jedoch ab dem 1. April 2006.

Bitte beachten Sie die Bewerbungsfristen! Diese sind

- für örtlich an der jeweiligen Hochschule zulassungsbeschränkte Studiengänge
 - der 15. Juli eines Jahres für ein Studium im folgenden Wintersemester,
 - der 15. Januar eines Jahres für ein Studium im folgenden Sommersemester.

Diese Fristen sind Ausschlussfristen!

- für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (über www.hochschulstart.de)
 - der 31. Mai eines Jahres für ein Studium im folgenden Wintersemester, wenn die berufliche Fortbildung vor dem 16. Januar des Jahres erworben wurde, andernfalls der 15. Juli eines Jahres,
 - der 15. Januar für ein Studium im folgenden Sommersemester.

Diese Fristen sind Ausschlussfristen!

- Termine für die Bewerbung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen erfahren Sie bei der jeweiligen Hochschule.
- Beachten Sie, dass Auswahlverfahren für bestimmte Studiengänge schon vor dem genannten Bewerbungsschluss durchgeführt werden können. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Hochschulen.

II. Fachgebundener Hochschulzugang für sonstige beruflich Qualifizierte über eine Eignungsprüfung

1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Zugang zum Studium auch ohne Meisterbrief oder gleichwertige Fortbildung möglich?6
2. Wer stellt fest, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Eignungsprüfung vorliegen?7
3. Wann ist fachliche Entsprechung zwischen Studienwunsch und beruflicher Vorbildung gegeben und wer stellt dies fest?7
4. Was ist beim Nachweis der Berufserfahrung zu beachten?7
5. Wer führt das Beratungsgespräch durch und wozu dient es?7
6. Wer führt die Eignungsprüfung durch und wann findet sie statt?8
7. Welche Form und Frist sind beim Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu beachten?.....8
8. Wie ist die Eignungsprüfung ausgestaltet?8
9. Kann eine nicht bestandene Eignungsprüfung wiederholt werden?8
10. Wer erteilt die Studienberechtigung?9
11. Gilt die bestandene Eignungsprüfung auch an anderen Hochschulen?9
12. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?9
13. Kann die Eignungsprüfung in Ausnahmefällen abgelegt werden, wenn eine der allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nicht vorliegt?9

1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Zugang zum Studium auch ohne Meisterbrief oder gleichwertige Fortbildung möglich?

Es müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung sowie eine fachlich entsprechende, in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung (Näheres in den Fragen 2-4),
2. der schriftliche Nachweis einer Hochschule über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 59 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (Erläuterungen hierzu bei Frage 5)

und

3. das Bestehen einer Eignungsprüfung für einen der beruflichen Vorbildung fachlich entsprechenden Studiengang (zur Eignungsprüfung siehe die Fragen 6-1110 sowie 13).

2. Wer stellt fest, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Eignungsprüfung vorliegen?

Zuständig für die Prüfung aller Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulen.

3. Wann ist fachliche Entsprechung zwischen Studienwunsch und beruflicher Vorbildung gegeben und wer stellt dies fest?

Fachliche Entsprechung zwischen Studienwunsch und beruflicher Vorbildung ist gegeben, wenn wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung eine Fortführung in der Berufserfahrung und im angestrebten Studiengang erfahren. Das bedeutet nicht, dass die Inhalte des Studiums bereits qualitativ vorweggenommen wurden. Die fachliche Entsprechung muss für jeden Teilstudiengang vorliegen, etwa bei mehreren Hauptfächern in einem Lehramtsstudium für jedes Hauptfach.

Die fachliche Entsprechung Ihres Studienwunsches mit Ihrer beruflichen Vorbildung wird von den Hochschulen festgestellt.

4. Was ist beim Nachweis der Berufserfahrung zu beachten?

Es ist in der Regel eine dreijährige, der Berufsausbildung und dem Studienwunsch fachlich entsprechende Berufserfahrung nachzuweisen; Ausbildungszeiten werden nicht angerechnet. Zeiten der Familienarbeit mit selbständiger Führung des Haushaltes und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG) können bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes (vgl. unten VI.1) sind statt drei Jahren Berufserfahrung zwei Jahre ausreichend.

5. Wer führt das Beratungsgespräch durch und wozu dient es?

Das Beratungsgespräch wird an den Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen bescheinigen Ihnen auch die Teilnahme am Beratungsgespräch. Die Bescheinigung wird von anderen baden-württembergischen Hochschulen anerkannt.

Das Beratungsgespräch dient der frühzeitigen und umfassenden Beratung über Inhalte, Anforderungen und Aufbau eines Studiums. Dabei sollen die Hochschulen auch auf die Anforderungen im angestrebten Studiengang eingehen. Zudem wird über Inhalte, Anforderungen und Ablauf der Eignungsprüfung sowie auf Vorbereitungsmöglichkeiten informiert.

Die rechtzeitige Information und darauf aufbauende Vorbereitung sind wesentliche Voraussetzungen für den späteren Studienerfolg. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufnahme eines Studiums einen einschneidenden beruflichen oder fachlichen Wechsel im

Lebenslauf bedeutet. Außerdem dient das Beratungsgespräch dazu, auf die Möglichkeiten der Vorbereitung auf das Studium, etwa auf den Zugang zu Vorkursen, ein Schnupperstudium oder eine Gasthörerschaft, hinzuweisen. Es wird daher empfohlen, frühzeitig bei der Hochschule, die Ihren Wunschstudiengang anbietet, einen Termin für das Beratungsgespräch zu vereinbaren (für Ansprechpartner siehe unten VII.1).

6. Wer führt die Eignungsprüfung durch und wann findet sie statt?

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich, in der Regel im Mai/Juni, von den Hochschulen durchgeführt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung geben die Hochschulen bekannt. Die Hochschulen können bei der Durchführung der Prüfungen kooperieren. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Hochschulen.

7. Welche Form und Frist sind beim Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu beachten?

Anmeldefrist zur Eignungsprüfung ist der 1. Februar eines Jahres. Studieninteressierte haben für die Zulassung zur Eignungsprüfung die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (Frage 1, Ziffern 1 und 2) durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse etc.) nachzuweisen. Welche Unterlagen im Einzelnen einzureichen sind, erfahren Sie bei den Hochschulen. Es ist zu empfehlen, sich frühzeitig an die Hochschulen zu wenden, um die Einzelheiten rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist klären zu können.

8. Wie ist die Eignungsprüfung ausgestaltet?

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten:

- eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz, 120 Minuten);
- eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache, 120 Minuten);
- eine fachspezifische Aufsichtsarbeit (studiengangrelevante Kenntnisse z.B. in Mathematik, 120-180 Minuten).

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Möglicher Prüfungsstoff sind Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen, zum schriftlichen Prüfungsteil sowie praktische Fähigkeiten. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Hochschulen, beispielsweise im Beratungsgespräch (siehe dazu Frage 5).

9. Kann eine nicht bestandene Eignungsprüfung wiederholt werden?

Ja, eine einmalige Wiederholung ist möglich; die Wiederholung kann frühestens im folgenden Jahr stattfinden.

10. Wer erteilt die Studienberechtigung?

Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird von der Hochschule eine Studienberechtigung für den beantragten Studiengang für die Bewerbung um einen Studienplatz ausgestellt. Die Studienberechtigung gilt unbefristet.

11. Gilt die bestandene Eignungsprüfung auch an anderen Hochschulen?

Eine bestandene Eignungsprüfung wird von anderen Hochschulen in Baden-Württemberg anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handelt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen anderer Bundesländer, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurden. Zur Anerkennung sowie zur Ausstellung einer Studienberechtigung wenden Sie sich bitte an die betreffende Hochschule.

12. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?

Die Bewerbung erfolgt in der Regel direkt bei den Hochschulen. Bewerbungen für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung eingebunden sind (derzeit Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin), müssen über die Stiftung für Hochschulzulassung erfolgen.

An die Stelle des Abiturzeugnisses tritt die Studienberechtigung zusammen mit der Bescheinigung über das Beratungsgespräch. An der Dualen Hochschule ist neben der Hochschulzugangsberechtigung ein Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorzulegen; weitere Informationen erhalten Sie bei den Studienakademien.

Beachten Sie, dass für bestimmte Studiengänge, z.B. in künstlerischen Studiengängen, zusätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung nach § 58 LHG erforderlich ist. In zulassungsbeschränkten Studiengängen führen die Hochschulen Auswahlverfahren durch. In diesen Auswahlverfahren ist die in der Eignungsprüfung erzielte Durchschnittsnote maßgeblich.

Die Fristen und Vorschriften für die Teilnahme an den Vergabeverfahren sind zu beachten. Weitere Informationen zur Bewerbung um einen Studienplatz sind unter www.studieninfo-bw.de zu finden.

13. Kann die Eignungsprüfung in Ausnahmefällen abgelegt werden, wenn eine der allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nicht vorliegt?

In besonders begründeten Einzelfällen kann nach § 59 Abs. 3 LHG auch ohne berufliche Fortbildung und entsprechende Berufserfahrung eine Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheiden die Hochschulen.

III. Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen

1. Gibt es für einzelne Berufsgruppen Sonderregelungen beim Hochschulzugang?

Unabhängig von den bereits unter Abschnitt I und II beschriebenen Studienmöglichkeiten nach § 59 Abs. 1 - 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) ist der Zugang zu bestimmten Studiengängen über spezielle Eignungsprüfungen auch unter anderen Voraussetzungen möglich. Voraussetzung ist in der Regel eine Berufsausbildung, zum Teil mit staatlicher Anerkennung. Die Eignungsprüfung bzw. Begabtenprüfung wird von der jeweiligen Hochschule durchgeführt. Die Sonderregelungen gelten für

- den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an Pädagogischen Hochschulen; weitere Informationen erteilen die Pädagogischen Hochschulen.
- ein künstlerisches Studium an Kunst- und Musikhochschulen oder Fachhochschulen (Begabtenprüfung); weitere Informationen erteilen die Kunsthochschulen und Fachhochschulen, die diese Studiengänge anbieten.
- sozialwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen für staatlich anerkannte Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; weitere Informationen erteilen die Fachhochschulen, die diese Studiengänge anbieten.
- pflegewissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen für staatlich anerkannte Altenpfleger, Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss; Informationen erteilen die Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, die diese Studiengänge anbieten.
- den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an Pädagogischen Hochschulen und an Fachhochschulen; Informationen erteilen die Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, die diese Studiengänge anbieten.

2. Wo werden diese Studiengänge angeboten?

Eine Übersicht über die Studienangebote an Hochschulen in Baden-Württemberg mit Suchfunktion finden Sie unter www.studieninfo-bw.de. Daneben können Sie sich auch direkt bei den jeweiligen Hochschulen und deren Informationsangebot im Internet informieren (zu Ansprechpartnern und Anlaufstellen siehe unten VII.1).

IV. Schulische Wege zum Hochschulzugang

1. Welche sonstigen Möglichkeiten gibt es für beruflich Qualifizierte, eine Berechtigung für ein Studium zu erhalten?

Abgesehen von dem Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gibt es über den „Zweiten Bildungsweg“ zahlreiche schulische Möglichkeiten, die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Je nach Schulart und Art des angestrebten Schulabschlusses ist der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in unterschiedlichen Zeiträumen möglich, in der Regel innerhalb von einem bis zu vier Jahren.

2. Wer informiert über die unterschiedlichen Hochschulzugangswege?

Ausführliche Informationen über die unterschiedlichen schulischen Wege zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung erhalten Sie bei den Regierungspräsidien in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen. Zuständig ist jeweils die Abteilung 7 - Schule und Bildung: www.rp.baden-wuerttemberg.de.

Die Wege zu einem Studium über den „Zweiten Bildungsweg“ und über die Zugangsmöglichkeit für beruflich Qualifizierte bieten unterschiedliche Lösungen für Ihre individuelle Bildungsplanung an. Ein Vergleich lohnt sich!

V. Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse auf ein Hochschulstudium

1. Können Kompetenzen, die in der beruflichen Fortbildung erworben wurden, auf ein Studium angerechnet werden?

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 32 Absatz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung. Sie legen insbesondere fest, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

2. Wer entscheidet über die Anrechnung?

Die Anrechnung erfolgt durch die Hochschulen.

VI. Hinweise zur Studienfinanzierung

1. Aufstiegsstipendium des Bundes

Zielgruppe: Studieninteressierte, die eine Berufsausbildung besonders erfolgreich absolviert haben und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen.

Internet: www.bmbf.de/aufstiegsstipendium/

2. BAföG – Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Zielgruppe: Studierende an einer Hochschule; keine Altersgrenze (sonst 30 Jahre), wenn die Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium aufgrund beruflicher Qualifikation oder über eine Zugangsprüfung erworben wurde.

Internet: www.das-neue-bafoeg.de

3. Studiengebührendarlehen der L-Bank

Zielgruppe: Studierende in einem grundständigen Studiengang oder einem konsekutiven Masterstudiengang an einer Hochschule in Baden-Württemberg; Altersgrenze: 40 Jahre.

Ansprechpartner: Die jeweilige Hochschule oder die L-Bank

Internet: www.l-bank.de

4. Bildungskredit der KfW

Zielgruppe: Vollzeitstudierende in einer in fortgeschrittener Ausbildungsphase, z.B. ab bestandener Zwischenprüfung; Altersgrenze: 36 Jahre.

Internet: www.bildungskredit.de

5. KfW-Studienkredit

Zielgruppe: Vollzeitstudierende an einer Hochschule; Altersgrenze: 30 Jahre.

Internet: www.kfw-foerderbank.de

6. Weitere Informationen zu den Kosten eines Studiums:

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/themen/studium/kosten-eines-studiums/>

VII. Weitere Informationen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

1. Ansprechpartner und Anlaufstellen im Internet

Detaillierte Auskünfte sowie Antragsunterlagen über den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter sind bei den zuständigen Hochschulen zu erhalten.

- Anschriften der Hochschulen: <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/themen/hochschulen/> oder www.studieninfo-bw.de.

- Informationen über das Studienplatzangebot in Baden-Württemberg:
Broschüre „Studieren in Baden-Württemberg“ unter www.studieninfo-bw.de.

- Hilfestellungen bei der Entscheidung für eine Studienrichtung:
 - Selbsttest zur Studienorientierung (www.was-studiere-ich.de)
 - Lehrerorientierungstest (www.bw-cct.de).

- Informationen zur Bewerbung um einen Studienplatz:
 - bei den Hochschulen: <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/themen/hochschulen/>
 - Zusätzlich für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren eingebunden sind (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie):
www.hochschulstart.de.

2. Rechtsgrundlagen

- § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422).
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung - BerufszVO) vom 24. Juni 2010 (GBl. S. 489).

Diese Rechtsnormen und weitere Informationen können über die Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unter

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulzugang/>

abgerufen werden.